

BUND Kreisgruppe Nienburg  
Stettiner Str. 2a  
31582 Nienburg

Nienburg, 8.1.2016

Fr 11/1

Hr Hr 13/1

Stellungnahme zum Entwurf des Landkreises:  
**LSG Teichfledermausgewässer in der Nienburger Marsch**

Vorbemerkung:

In der Sitzung des ALNU vom 24.11.2015 stand der hier vorgelegte Entwurf zur Diskussion. Entgegen der Argumentation der beratenden Mitglieder des NABU und BUND, die für mindestens einige der 5 Gewässer Naturschutzgebietsausweisung verlangten, beschloss der Ausschuss mehrheitlich, das LSG-Verfahren auf den Weg zu bringen.

Leider wurde den Ausschussmitgliedern nicht dargelegt, dass alle Gewässer des Entwurfs gesetzlich geschützte Biotope sind und damit schon Naturschutz zur Folge haben müssen. Auch wurde nicht mitgeteilt dass zwei der Gewässer laut RROP Vorranggebiete für Natur und Landschaft liegen.

Wären diese Tatsachen den Ausschussmitgliedern bekannt gewesen, wäre vom Ausschuss möglicherweise doch eine NSG-Verordnung verlangt worden.

Unter dieser Voraussetzung und wegen der Nichtbeteiligung von BUND und NABU an Vorgesprächen, die möglicherweise einen anderen Verordnungsentwurf zur Folge gehabt hätten, bitten wir, der folgenden Stellungnahme zu folgen.

A. Zum Verordnungsentwurf:

Zu § 1 „Landschaftsschutzgebiet“:

Das LSG soll sich aus 5 voneinander getrennt liegenden Gewässern zusammensetzen, die für Teichfledermäuse von Bedeutung sind.

Diese Gewässer haben völlig unterschiedliche biologische Strukturen und werden unterschiedlich genutzt.

So gibt es Gewässer mit hohem ökologischem Wert (Altwässer „Düsterer See“, „Altes Rott“), Gewässer mit teilweise intensiver Freizeitnutzung („Die Rolle“, „Haakenwerder“) und einem Gewässerkomplex aus vier Gruben („Nienburger Gruben“), die teilweise sehr naturnah, teilweise durch Freizeitnutzung und Berufsfischerei genutzt werden.

**Alle** Gewässer dieser Verordnung sind gesetzlich geschützte Biotope (z.T. in anderer Ausdehnung als im Entwurf dargestellt). Zudem sind der „Düstere See“ und die „Nienburger Gruben“ im gültigen RROP als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt.

Unter diesem Aspekt wäre ein naturschutzfachlich sinnvoller Schutz, die 5 Gewässer als **Naturschutzgebiete** auszuweisen.

Wenn dem nicht gefolgt wird, fordern wir, dass ein Teil der Gewässer („Düsterer See“, „Nienburger Gruben“, „Altes Rott“) als NSG, die beiden anderen eventuell als LSG ausgewiesen werden. Das würde dem ökologischen Wert der Gewässer angemessen sein. Zusätzlich fordern wir, dass die sogenannten „Storchenteiche“, gemeinsam mit der angrenzenden Fläche des BUND, die ein Gewässer enthält, und möglicherweise anderen angrenzenden wertvollen ehemaligen Tonabgrabungen zum NSG erklärt wird. Diese Biotop sind ebenfalls wichtig für die Teichfledermäuse. Sie sind im Landschaftsplan der Stadt Nienburg als Biotop mit sehr hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften dargestellt. Damit wäre auch ein Trittstein zwischen „Düsterem See“ und „Nienburger Gruben“ in die Verordnung einbezogen.

Im Folgenden sind die Begriffe evtl. dem Schutzziel „NSG“ anzupassen.

#### Zu § 2 „Schutzgegenstand und Schutzzweck“:

Zu (2): Hier sollte nach „Nienburger Gruben“ (**teilweise**) ergänzt werden, da die südöstliche und die südliche der 4 Gruben wegen des hohen ökologischen Werts aus der Freizeitnutzung herausgenommen werden sollten, auch wegen „gesetzlich geschützte Biotop“.

Zu (4): Hier sollte ein weiteres Schutzziel definiert werden:

### 3. **Seltene Tier-Arten**

Begründung:

Am „Düsteren See“ kommt die Libellenart „Libellula fulva“ vor, Rote Liste 2 in Nds..

An den „Nienburger Gruben“ kommen die in Niedersachsen Ost extrem seltenen Arten „Anax parthenope“ und „Crocothemis erythraea“ vor.

Am „Haakenwerder“ kommt ebenfalls „Anax parthenope“ vor.

Alle Nachweise von 2015.

Für diese Arten und eventuell andere nicht kartierte Libellen-Arten sollen Lebens- und Entwicklungsbedingungen erhalten bzw. optimiert werden. Dazu ist eine NSG-Verordnung sinnvoll.

Selbstverständlich sollten auch andere wertbestimmende Tier- und Pflanzenarten (z.B. Fischotter am „Düsteren See“) besonderer Schutzzweck sein. Hier schließen wir uns den Angaben des NABU an.

Zu § 5 „Freistellungen“:

Zu (1)

- j) Für den „Düsteren See“, „Alte Rott“ und die 3 östlichen „Nienburger Gruben“ sollte das Befahren zum Angeln und der Jagd nicht freigestellt werden, da überflüssig und störend, und da gesetzlich geschützte Biotop.
- k) Die Angelnutzung sollte mehr eingeschränkt werden (s.u.).  
Ein Entleeren der Teiche würde den unter § 2 festgesetzten Schutzziele erheblich zuwiderlaufen. Es sollte nicht erlaubt werden; schon gar nicht in „Düsterer See“, „Altes Rott“, „Nienburger Gruben“, „Die Rolle“ („Gesetzlich geschützte Biotop“)!)

B. Zur Begründung des Entwurfs

In der Begründung fehlen komplett der momentane Schutzstatus der hier relevanten Gewässer und die Auseinandersetzung damit.

Alle sind gesetzlich geschützte Biotop!

Der „Düstere See“ und die „Nienburger Gruben“ liegen laut RROP im „Vorrang für Natur und Landschaft“.

Diese Auseinandersetzung müsste zur Ausweisung von mindestens einem Teil der Gewässer zu **Naturschutzgebieten** führen (siehe A.).

Unter der Überschrift **Schutzzweck** sollte im vorletzten Abschnitt neu eingefügt werden:

„Neben den EU-relevanten Schutzziele sollen auch die in diesen Lebensräumen vorkommenden lebensraumtypischen sonstigen Tiere und Pflanzen geschützt und deren Habitatansprüche entwickelt werden.“

Dieses gilt insbesondere auch für die dort vorkommenden Libellen- und weitere Rote Liste-Arten, von denen einige hochgradig gefährdet sind.

**Zu den Kartendarstellungen im Einzelnen:**

Karte zu „Düsterer See“:

Wegen der besonders großen ökologischen Bedeutung sollte hier das Angeln komplett untersagt werden, somit auch das Befahren mit irgendwelchen Booten. Der „Düstere See“ liegt in Nachbarschaft der Rolle, wo ohnehin am Nordrand Angeln freigestellt werden soll. So wäre es sinnvoll am Düsteren See einen ungestörten Biotoptrittstein, ohne Störungen durch Menschen, einzurichten.

Die Grenzen sollten sich an denen des gesetzlich geschützten Biotops orientieren.

Karte zu „Nienburger Gruben“:

Die südöstliche Grube hat sich inzwischen zu einem kaum begehbaren Biotop entwickelt, mit sekundärem Auengebüsch auf der West- und Südseite. Auch wegen des Status „gesetzlich geschütztes Biotop“ sollte diese Grube komplett für Freizeitnutzung gesperrt werden. Damit könnte auch den Störungen der neu angelegten Nistwand und der Lurchtümpel entgegengewirkt werden. Nutzungen sollten auf die Nordseite von Teich 1 und den westlichen Teich beschränkt werden.

Karte zu „Altes Rott“:

Hier sollte die Schutzgebietsgrenze an die des gesetzlich geschützten Biotops angepasst werden.

Wir schließen uns bzgl. der LSG-Verordnung der Stellungnahme des NABU, soweit oben nicht schon aufgegriffen, an.

Für die BUND-Kreisgruppe:

Lothar Gerner